

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

Hochschule	Carl von Ossietzky Universität Oldenburg			
Ggf. Standort				
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Management of Technology-Enhanced Learning			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M. A.)			
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>	Online	<input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	5			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	weiterbildend			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2019 (WS 2019/2020)			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	20 pro Semester/40 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	k. A., da Konzeptakkreditierung			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	k. A., da Konzeptakkreditierung			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	evalag
Akkreditierungsbericht vom	25.06.2019

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig

Kurzprofil des Studiengangs

Im Jahr 2006 wurde das C3L - Center für lebenslanges Lernen gegründet. Das interdisziplinäre wissenschaftliche Zentrum nimmt den im Universitätsleitbild verankerten Grundsatz des lebenslangen Lernens aktiv auf, indem es sich mit Fragen der Weiterbildung und des lebenslangen Lernens in Forschung und Lehre befasst und forschungsorientierte sowie praxisrelevante Weiterbildungsangebote zusammen mit den Fakultäten entwickelt und diese bereitstellt. Ein Großteil der wissenschaftlichen Weiterbildung der Universität ist im C3L gebündelt. Programme und Angebote werden in der Regel in enger Kooperation mit den Fakultäten und Forschungseinrichtungen der Universität entwickelt und durchgeführt.

Vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Medialisierung und der digitalen Transformation von Bildungsinstitutionen vermittelt der Masterstudiengang Management of Technology-Enhanced Learning (MTEL) Wissen und Kompetenzen zur Konzeption, Entwicklung und des Managements bildungstechnologisch gestützter Lernangebote in nationalen, transnationalen und internationalen Kontexten. In dem internationalen Online-Studiengang werden zukünftige Bildungsmanager_innen darauf vorbereitet, medienvermittelte Bildungsangebote unter strategischen Erwägungen zu entwickeln und nachhaltig zu implementieren. Die Zielgruppe sind Führungskräfte aus Bildungsorganisationen, die ihre Prozesse digitalisieren (müssen). Auch Unternehmen, gerade im Bereich der Personalabteilung, die Digitalisierungsprozesse begleiten, sollen mit dem Studiengang angesprochen werden. Ziel ist es, Führungskräfte, die Entscheidungen über mediengestützte Aus- und Weiterbildungsformate in Unternehmen und dem öffentlichen Dienst treffen müssen wie bspw. Instructional Designer, Lehrende, Personen aus dem Professional Development, den Fakultäten oder dem Learning Support, anzusprechen und mit dem Angebot abzuholen.

Das Curriculum kombiniert Grundlagen der Fernausbildung (Distance Education) und dem technologiegestützten Lernen mit Herausforderungen des Managements und der Organisationsentwicklung (mit den Schwerpunkten Qualitätsmanagement, Managing Diversity, Student Life Cycle). Dabei werden die Wechselwirkung von Organisation und Prozessen in den Blick genommen.

Der Studiengang fügt sich damit in das Profil der Hochschule auf verschiedene Weise ein. Zum einen wird der Ausbau englischsprachiger Studiengänge auch im grundständigen Bereich gefördert. Hintergrund ist dabei die Förderung der Internationalität wie auch die, durch die spezifische Profilbildung, Bekanntheit der Hochschule zu steigern.

Das grundsätzlich prominente Thema Digitalisierung ist dabei auch als strategisches Thema der gesamten Hochschule und nicht nur des Studiengangs zu verstehen. Aktuell werden durch den Bewerbungsprozess um Digitalisierungsprofessuren und die Mittelzuweisungen zur Entwicklung und Implementierung des E-Portfolios das Alleinstellungsmerkmal Digitalisierung gestärkt.

Mit einem starken Fokus auf die Bildungswissenschaften sowie der Erwachsenenbildung und der Lehrkräfteentwicklung fügt sich der Studiengang in die strategische Ausrichtung der Hochschule ein.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Nach Ansicht des Gutachtergremiums hat die Hochschule ein mutiges und kreatives Studiengangskonzept entwickelt, das sich vor allem durch die Einbindung der Praxis der Teilnehmenden und den damit verbundenen internationalen und interkulturellen Austausch der Lehrenden wie auch Teilnehmenden auszeichnet. Das Angebot richtet sich an eine stark eingegrenzte Zielgruppe, die aufgrund ihrer internationalen Zusammenstellung dennoch eine hohe Heterogenität aufweisen wird. Darüber hinaus setzt sich das Studium aus einzelnen, in sich durchstruktururierten Modulen zusammen, die untereinander flexibel belegt werden können. Das Studiengangskonzept strebt damit eine wie oben bereits erwähnte mutige und gleichzeitig kreative Balance zwischen Vielseitigkeit und Fokussierung an.

Die Begutachtung hat gezeigt, dass sowohl das ausgearbeitete didaktische Konzept als auch die exzellente Betreuungssituation Alleinstellungsmerkmale und Stärken des Studiengangs sind. Es handelt sich bei MTEL um einen reinen Online-Studiengang, bei dem davon auszugehen ist, dass die Zielgruppe in unterschiedlichen Zeitzonen lebt. Die Herausforderung eines solchen Studiengangs besteht darin, die Studierenden beim Einstieg in das Lernen zu unterstützen, Angebote zur Auseinandersetzung mit den Lehrinhalten anzubieten und den Kontakt zwischen Studierenden untereinander als auch zu den Lehrpersonen herzustellen und aufrecht zu halten, damit ein kontinuierliches Lernen möglich ist. Das didaktische Konzept liefert hierauf Antworten an, in dem es unterschiedliche Lernaktivitäten zur Vertiefung der Lehrinhalte anbietet, erforderliche Einstiegs- und Unterstützungsangebote bereitstellt, durch die Vorgabe einer zeitlichen Taktung die Lerneinheiten überschaubar hält und neben asynchronen Kommunikationsmöglichkeiten auch synchrone Angebote zur Verfügung stellt. Besonders hervorzuheben ist die durch Lernaufgaben immer wiederkehrende Verknüpfung von der gelehrten Theorien mit der eigenen Praxis, wovon eine motivationsfördernde Wirkung zu erwarten ist.

Mit der Flexibilisierung des Studienverlaufs und asynchronen Lehr-Lernphasen wird ein attraktives Angebot für berufstätige Studierende auf der gesamten Welt angeboten.

Entwicklungsmöglichkeiten sieht das Gutachtergremium im Bereich der Kommunikation mit der potenziellen Zielgruppe, gerade im Hinblick auf die Bekanntmachung des Studiengangs.

Durch die Einbettung des Studiengangs in das Spektrum des Center für lebenslanges Lernen (C3L) mit seiner langjährigen Erfahrung sind dafür die besten Voraussetzungen geschaffen.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	4
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	6
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
Modularisierung (§ 7 MRVO)	7
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	7
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	8
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	8
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	9
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	9
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	11
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	17
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	18
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	18
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	19
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	19
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	19
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	19
3 Begutachtungsverfahren	20
3.1 Allgemeine Hinweise	20
3.2 Rechtliche Grundlagen	20
3.3 Gutachtergruppe	20
4 Datenblatt	21
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	21
4.2 Daten zur Akkreditierung	21
5 Glossar	22
Anhang	23

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang Management of Technology Enhanced Learning hat eine Regelstudienzeit von fünf Semestern.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Es handelt sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang, der durch ein interdisziplinäres Profil gekennzeichnet ist. Eine wissenschaftliche Abschlussarbeit mit 15 ECTS und einer Bearbeitungszeit von sechs Monaten ist vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den weiterbildenden Studiengang sind in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationssatzung geregelt und richten sich nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 26.2.2007, zuletzt geändert am 15.12.2015. Der Studiengang ist zulassungsbeschränkt.

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein erster Studienabschluss (Bachelor oder gleichwertiger Abschluss) im Umfang von 210 ECTS. Darüber hinaus können auch Absolvent_innen mit einem Abschluss von mind. 180 ECTS zugelassen werden, sofern daneben Kompetenzen im Umfang von bis zu max. 30 Leistungspunkten anerkannt und die Kompetenzen als Leistungspunkte auf die Summe der für den Masterabschluss mindestens zu erwerbenden 300 Leistungspunkte angerechnet werden können. Kriterien für die Anrechnung sind definiert.

Des Weiteren müssen die Bewerber_innen eine berufspraktische Erfahrung von mind. einem Jahr nachweisen. Darüber hinaus muss Niveau C1 gemäß des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) nachgewiesen werden.

Die Zulassung erfolgt in einem hochschulinternen Auswahlverfahren nach Rangliste durch den Zulassungsausschuss.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Nach erfolgreichem abgeschlossenem Studium wird der Master of Arts (M. A.) verliehen. Die zu verleihenden Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement) werden in deutscher und englischer Sprache vom Prüfungsamt ausgestellt. Das zwischen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Diploma Supplement liegt in deutscher und englischer Fassung gemäß der aktuellen Neufassung (2018) vor.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Modulbeschreibungen umfassen folgende Punkte: Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten, ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls und weitere Informationen. Das Modulhandbuch erfüllt damit die Anforderungen der Norm.

Art, Umfang, und Dauer der Modulprüfungen sind in der Neufassung der gemeinsamen Prüfungsordnung für die berufsbegleitenden Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten für Bildungs- und Sozialwissenschaften (FK I), für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften (FK II) und für Mathematik und Naturwissenschaften (FK V) der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg geregelt.

Aus den Studien- und Prüfungsordnungen geht hervor, dass das „Diploma Supplement“ die Gesamtnote der Abschlussprüfung ausweist. Zusätzlich wird in einer Notenverteilungsskala gemäß des ECTS-Leitfadens 2015 der Europäischen Kommission die statistische Verteilung der Gesamtnoten eines Studiengangs ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang umfasst 90 ECTS-Punkte, der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 15 ECTS-Punkte bei einer Bearbeitungszeit von sechs Monaten. Jedem Modul sind Leistungspunkte zugeordnet, ein Leistungspunkt wird mit 30 Arbeitsstunden veranschlagt. Pro Semester sind 18 ECTS vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Nicht einschlägig

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Nicht einschlägig

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gutachtergruppe hatte im Rahmen der Begehung am 28. März 2019 Gelegenheit die Lernplattform C3LLO und die dazugehörige App zu besichtigen und sich Methoden der Lehrvermittlung, des kollaborativen Arbeitens und der Betreuungsmöglichkeiten exemplarisch vorstellen und erläutern zu lassen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang wurde als berufsbegleitender Masterstudiengang konzipiert, der sowohl wissenschaftlich-methodische als auch anwendungsorientierte, praxisintegrierende Elemente aus der Berufspraxis der Studierenden aber auch Lehrenden enthält. Der MTEL richtet sich daher an berufstätige Erwachsene, die einen weiteren Studienabschluss ohne Unterbrechung ihrer Berufstätigkeit erreichen möchten und ihre beruflichen Fähigkeiten und Kompetenzen im Bereich des technologie-unterstützten Lernens weiterentwickeln wollen.

Der Kompetenzerwerb wird in allen Modulen durch ein vielfältiges und anspruchsvolles Curriculum, differenzierte Aufgaben/Übungen, Praxisvermittlung durch Praktiker_innen, wissenschaftlich ausgewiesene Lehrende und Gastreferenten angeregt und unterstützt. Der Wissenserwerb wird mit Hilfe von Webinaren, Diskussionen und einer Vielzahl an Übungen (Essay, Experteninterview, Gruppenprojekt, Fallstudie etc.) gestaltet. Es wird demnach zum großen Teil auf ein eigenverantwortliches er-/bearbeiten der Thematiken durch die Studierenden gesetzt. Zusätzlich werden Aufgaben auch von Mitstudierenden verbessert, wodurch der Wissensaustausch untereinander gefördert wird. Durch die Diversität der Lehrenden vermittelt der Studiengang außerdem einen breiten Überblick und unterschiedliche Zugangsweisen (methodisch aber auch inhaltlich). Der konstruktivistische Lernansatz ist für den Masterstudiengang von zentraler Bedeutung und es werden die spezifischen Bedürfnisse und Erfahrungen von erwachsenen Lernern berücksichtigt: Flexibilität, Zugänglichkeit der Lernumgebung und die Möglichkeit, die eigenen Lernziele mitzubestimmen und Lernprozesse zu gestalten. Durch die flexible Studiengangsgestaltung ist eine Bildung von festen Kohorten, außer in den Grundkursen, nicht vorgesehen. Dadurch wird den Studierenden über alle Semester hinweg ein intensiver Kontakt und Austausch ermöglicht.

Es werden ferner selbstgesteuerte und selbstbestimmte Lernansätze einbezogen. Damit soll insbesondere die Verfolgung eigener Forschungsinteressen ermöglicht werden, um so die intrinsische Motivation und die Lernbereitschaft der Studierenden zu unterstützen. Die Kombination dieser lernerzentrierten Lehr- und Lernansätze soll dazu beitragen, die Studierenden zu motivieren und das vorhandene Wissen, die Erfahrungen und die Interessen der Studierenden einzubeziehen.

Die Berufsqualifizierung ist laut Selbstbericht und den Gesprächen zufolge mit dem Anspruch verbunden, dass die Hochschule nicht allein als Vermittlerin von Fähigkeiten und Fertigkeiten zu betrachten sei, sondern gleichmäßig als Forum, in dem die dem technologiegestützten Lernen zugrundeliegenden Konzepte immer neu verhandelt werden müssen. Technologie wird dabei sowohl zum Inhalt als auch zum Medium; es geht dabei nicht nur um die Mediendidaktik,

sondern insbesondere auch über den mit dem digitalen Wandel verbundenen Veränderungsprozess, insbesondere aus der internationalen Perspektive. Aufgrund der programmatisch verankerten interdisziplinären Zugänge sind verschiedene Berufe im Bildungsbereich möglich. Nach Abschluss des Masterstudiengangs sind die Absolventinnen und Absolventen gemäß Selbstbericht in der Lage, Aufgaben in der Planung, Finanzierung, Entwicklung, Durchführung und Unterstützung von Fernunterrichts- und technologie-gestützten Lernprogrammen wahrzunehmen und maßgeblich zu gestalten. Typische Tätigkeitsfelder und Berufsbezeichnungen sind u.a.:

- e-learning training analyst,
- program manager or director,
- IT business analyst,
- multimedia/e-learning developer
- instructional designer/education technologist,
- project developer of professional and continuing education,
- e-learning administrator,
- technical trainer,
- e-learning support specialist,
- director of training and development
- chief learning officer (CLO)

Die Lehre stützt sich gemäß Aussagen der Hochschulangehörigen daher auf einen gelebten Pluralismus der verschiedenen Auffassungen von klassischem Instructional Design, TEL und Distance Education, der wissenschaftlich-methodischen Herangehensweisen und pädagogischen Ansätze.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Konzeption des Studiengangs, die mit ihrer flexiblen Gestaltung und dem Fokus auf Kooperation und Austausch auch maßgeblich zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden in geeigneter Weise beiträgt, wird von der Gutachtergruppe als Alleinstellungsmerkmal besonders gewürdigt.

Mit der curricularen Ausgestaltung und den dabei verschiedenen eingesetzten Lehr- und Lernformen wird nach Ansicht der Gutachtergruppe den Aspekten Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität entsprochen. Die Qualifikationsziele sind nach Ansicht der Gutachtergruppe stimmig und im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau angemessen.

Die Gutachtergruppe empfiehlt jedoch, das Profil des Studiengangs anhand der definierten Kompetenz- und Qualifikationsziele noch konkreter darzustellen. In diesem Zusammenhang verweist die Gutachtergruppe auch auf die Möglichkeit, die sich durch die Wahlmöglichkeiten ergebenen Fachprofile (Schwerpunkte: Management oder Technology) zu beschreiben und anhand dieser die dafür notwendigen Qualifikationszielen anhand des Studienverlaufsplans zu visualisieren. Gerade im Hinblick auf die Eingangsqualifikationen der Studierenden erscheint dies als weitere Möglichkeit, zusätzliche Profile auszubilden und anhand der Erkenntnisse, entsprechende Maßnahmen für die Rekrutierung potentieller Studierender abzuleiten.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Hochschule soll das Profil des Studiengangs anhand der definierten Kompetenz- und Qualifikationsziele darstellen.

Die Hochschule soll die Zielgruppe(n) konkreter definieren und entsprechende Maßnahme für die Rekrutierung potentieller Studierender ableiten.

Die Hochschule soll die sich durch die Wahlmöglichkeiten ergebenden Fachprofile beschreiben und die entsprechenden ‚Stränge‘ im Studienverlaufsplan darstellen.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

In den Grundlagenmodulen erhalten die Studierenden eine breite Einführung in das Fächerspektrum; ihnen werden wesentliche Grundlagen für den weiteren Studienverlauf vermittelt. Die Schwerpunkte liegen dabei auf den theoretischen Grundlagen, der Geschichte des Distance Learning, den methodischen und wissenschaftstheoretischen Grundlagen, aber auch auf den Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens. Darüber hinaus erlernen und erproben die Studierenden quantitative, im Speziellen statistische Methoden durch Statistikübungen bspw. anhand von der Erhebung und Auswertung von Daten aus Lehrveranstaltungsbefragungen.

Der Fokus in den weiteren Modulen liegt primär auf den Bereichen Management und Technology.

Diese Schwerpunkte umfassen aufeinander abgestimmte Lehrangebote, die in der Kombination belegt werden können. Somit ergeben sich durch inhaltlich besonders aufeinander abgestimmte Module verschiedene Vertiefungsrichtungen.

Auf Forschungsfragen und aktuelle Entwicklungen im Themenbereich wird im Modul „Advanced Issues“ eingegangen. Dadurch kann flexibel auf Veränderungen umgehend reagiert werden.

In den Modulen wird der inhaltliche Zusammenhang durch die Verknüpfungen mit den Lern- und Kompetenzziele vermittelt. Die Wahlpflichtmodule sind darüber hinaus über die Grundlage von Managementprozessen miteinander verbunden. So kann bspw. ein aktuelles Problem aus der betrieblichen Praxis der Studierenden in der Gruppenarbeit aus verschiedenen Perspektiven bearbeitet werden, bspw. Widerstände bei der Implementation von Technology Enhanced Learning.

In der Masterarbeit werden die erlernten und erprobten Methoden für die Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung genutzt. Die Studierenden werden durch die Vermittlung der wissenschaftlichen Grundlagen, dem Erlernen der verschiedenen Methoden und das Kolloquium auf die Abschlussarbeit vorbereitet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Aufbau des Curriculums und der Fokus auf einer individuellen Gestaltung sind überzeugend.

Das Curriculum des Studiengangs ist durch den strukturierten Aufbau in Kombination mit den individuellen Wahlmöglichkeiten adäquat aufgebaut, um die Qualifikationsziele zu erreichen. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Durch die Wahlmöglichkeiten können die Studierenden individuelle Schwerpunktsetzungen vornehmen.

Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen und haben ausreichend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Das Masterstudium ist sowohl wissenschaftlich fundiert als auch praxisnah. Durch die Einbettung praxisrelevanter Erfahrung von Lehrenden und die Bearbeitung und Reflexion ar-

beitsalltäglicher Situationen der Studierenden wurde nach Ansicht der Gutachtergruppe ein Konzept geschaffen, das den Studierenden einen kontinuierlichen Kompetenzaufbau und einen direkten Transfer in die eigene Praxis ermöglicht. Im Verlauf des Studiums werden Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt, die regelmäßig in verschiedenen Aufgaben Anwendung finden und schließlich in der Masterarbeit beherrscht werden müssen.

Auch die Schwerpunktbildung erkennt die Gutachtergruppe als gelungen an. Die Gutachtergruppe verweist auf die bereits genannten Empfehlungen, die zur besseren Gestaltung der Bekanntmachung des Studiengangs und Ansprache potenzieller Studierenden beitragen sollen. In diesem Zusammenhang empfiehlt sie, um eben einer stärkeren Schwerpunktsetzung auch auf Ebene der Modulbezeichnungen nachzukommen, den Fokus im Modul Project Management auf Management von IT-Projekten zu legen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Hochschule soll den Fokus im Modul Project Management auf Management von IT-Projekten legen. Dies soll sich dann auch entsprechend in der Modulbezeichnung wiederfinden.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Es handelt sich um einen reinen Online-Studiengang. Das Kriterium ist daher nicht anwendbar.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf n. a.

Entscheidungsvorschlag n. a.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Auswahl des Lehrpersonals ist über eine universitätsweite Regelung geregelt. Diese sieht bspw. vor, dass für Abschlussarbeiten die betreuenden Personen mindestens den gleichen oder eine höhere Qualifikation vorweisen müssen (Mindestanforderungen). Im Studiengang werden immer zwei Prüfer_innen pro Abschlussarbeit eingesetzt, von denen eine Person zur Hochschulgruppe gehören muss. Darüber hinaus wurde für den Studiengang definiert, dass in den wissenschaftlichen Modulen ausschließlich Lehrende eingesetzt werden, die über eine einschlägige Promotion verfügen.

Um einheitliche Standards und einschlägige Qualifikationen des Lehrpersonals sicherstellen zu können, stellen auf und/oder prüfen zunächst die Studiengangsleitungen die Qualifikationen der gelisteten/vorgeschlagenen Personen. Anschließend wird ein Vorschlag für Lehraufträge an Fakultätsrat gegeben, der über die Vergabe des Lehrauftrags entscheidet.

Bei reinen Online-Studiengängen ist die besondere Herausforderung, u.a. die kohärente Gestaltung des Curriculums und eine Verbindung und Abstimmung mit den Lehrenden zu erzeugen. In den Gesprächen wurde deutlich, dass gerade bei reinen Online-Studiengängen und ‚assozierten‘ Lehrenden, gerade im internationalen Kontext, die Gestaltung und die Vermittlung einheitlicher Standards von besonderer Bedeutung ist. Die Hochschule hat daher für Lehrende und Lernenden in Leitfäden die Anforderungen und Standards beschrieben, die sich auch über Regelungen in den Prüfungsordnungen wiederfinden. Das im Studienverlauf vorgesehene Kolloquium wird auch noch einmal als Qualitätssicherungsmoment formuliert.

Ziel der Studiengangverantwortlichen ist es daher nicht ein Team im Sinne einer ‚Adjunct Faculty‘ zu erzeugen, sondern das Selbstverständnis und die Zusammenarbeit von Kolleg_innen zu

fördern, die sowohl Studium und Lehre gemeinsam gestalten, wie auch der Forschung zusammenarbeiten.

Die Lehrenden werden aus dem bestehenden Netzwerk sowie von der Fakultät der Universität rekrutiert. Für den Studiengang stehen 24 Lehrende zur Verfügung. Da i. d. R. kein Lehrdeputat seitens der Universität bzw. Fakultät für weiterbildende Studiengänge zur Verfügung steht, wird die Lehre zum Großteil über Lehrbeauftragungen sichergestellt. Der Großteil der Lehrbeauftragten sind hauptberuflich tätige Professor_innen. Die Studiengangleitungen sind eine Professorin und ein Professor der Fakultät I der Universität.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe würdigt den Prozess der Personalauswahl und die Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung definierter Standards. Das internationale Lehrendenteam überzeugt die Gutachtergruppe; sie sieht darin eine maßgebliche Förderung der fachlich-inhaltlichen sowie außerfachlichen Kompetenzen der Studierenden. Auch die Zentralisierung von Studium, Lehre und Forschung im COER erachtet die Gutachtergruppe als zielführend.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Da es sich beim Masterstudiengang um ein komplett online durchgeführtes Studium ohne Präsenztermine handelt, werden alle Module über das Lernmanagement System (LMS) C3LLO durchgeführt. C3LLO stellt die benötigten Funktionen für die Bereitstellung von Inhalten sowie für die Zusammenarbeit und Interaktion zwischen den Studierenden und mit ihren Lehrenden zur Verfügung. In Anbetracht der thematischen Ausrichtung des Studiengangs werden in den Modulen häufig auch andere Technologien eingesetzt, die bislang nicht in C3LLO implementiert sind. So soll es den Studierenden ermöglicht werden, während des Studiums eine große Vielfalt von Technologietrends und -entwicklungen kennenzulernen und deren Einsatzmöglichkeit für unterschiedliche Lernszenarien beurteilen zu können. Für Webinare wird das Tool Adobe Connect genutzt. Zusätzlich stehen die Inhalte auch via zugehöriger App zur Nutzung auf mobilen Endgeräten zur Verfügung.

Als Lehrmaterialien kommen bevorzugt qualitativ hochwertige und kostenlos verfügbare Online-Materialien (OER) zum Einsatz. Darüber hinaus erhalten alle eingeschriebenen Studierenden einen kostenfreien Zugang zur Universitätsbibliothek Oldenburg und können die ständig wachsende Zahl an Online-Datenbanken und eJournals nutzen. Wo dies nicht möglich ist, werden Studierenden preisgünstige Lehrbücher (i. d. R. als eBook verfügbar) empfohlen.

Ferner werden die Veröffentlichungen und Forschungsergebnisse (ebenfalls OER) vom Center for Open Education Research (COER) sowie die ASF-Serie genutzt. Bei der ASF-Serie handelt es sich um eine Publikationsreihe der Universität Oldenburg, in der in den letzten Jahren Forschungsergebnisse zu ODL-Themen veröffentlicht wurden. Zu den Themen gehören u. a. Geschichte, Theorie und Prinzipien des Fernunterrichts, Unterstützung für Lernende, Finanzierung, internationale Fallstudien und Trends in ODL.

Im Gespräch mit den Studiengangverantwortlichen, dem administrativen Personal und der Hochschulleitung wurde deutlich, dass Mittel zur Entwicklung und Implementierung des E-Portfolios der Universität zugewiesen wurden. Es wurde deutlich, dass die Frage des E-Portfolios aktuell hochschulweit diskutiert wird. In einem hochschulweiten Projekt werden gerade Konzepte zur Umsetzung entwickelt und prozessuale und technische Fragen geklärt. Die Ergebnisse sollen auch dem C3L bereitgestellt und das finale Produkt in C3LLO zur Nutzung in allen Studiengängen eingespeist werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die sachliche Ausstattung wird als sehr gut angesehen. Die Gutachtergruppe zeigt sich von der Lernplattform C3LLO und der dazugehörigen App begeistert. Es wäre ihrer Ansicht nach wünschenswert, wenn alle Möglichkeiten der Plattform, bspw. das Einbinden von Feeds, genutzt werden würden.

Die Gutachtergruppe begrüßt die Entwicklung des E-Portfolios und weist mit Nachdruck auf die Notwendigkeit der Nutzung in einem Studiengang wie dem zu begutachteten hin.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Hochschule soll die Breite der Möglichkeiten von C3LLO unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen nutzen.

Die Hochschule soll die konzeptionelle Entwicklung und technische Implementation des E-Portfolios unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage bzw. datenschutzrechtlichen Bestimmungen weiter vorantreiben. Die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Didaktik und Inhalte sowie für das gesamte Programm sind dabei zu berücksichtigen.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Prüfungen im Masterstudium sind grundsätzlich studienbegleitend. Die Studierenden erstellen in jedem Modul als abschließende und einzige benotete Prüfungsleistung ein Portfolio. Über das Portfolio analysieren und dokumentieren die Studierenden Wissen, Kompetenzen und Fähigkeiten. Der Fokus des Portfolios liegt auf den individuellen Kompetenzen als Ergebnis der Mitarbeit im Modul. Das Portfolio beschreibt nicht nur die Aktivitäten und Aufgaben der Studierenden im Verlauf des Moduls, sondern auch die Herausforderungen, mit denen sie konfrontiert waren, wie Probleme gelöst wurden und welche Prozesse zur Lösung oder zum Ergebnis führten. Studierende können das Portfolio auch verwenden, um die zugrunde liegenden Kompetenzen zu beschreiben und die Entwicklung eigener Kompetenzen weiter zu analysieren. Das Portfolio enthält auch die Ergebnisse der Lernaktivitäten des Moduls - formale Dokumente wie Aufsätze, Berichte, Fallstudien, Lernjournal und kollaborative Gruppenarbeit, welche die Kompetenzen und Fähigkeiten dokumentieren, die die Studierenden während des Moduls (weiter-)entwickelt haben.

Das Portfolio wird nach den vor Beginn des Moduls festgelegten Kriterien bewertet. In die Bewertung gehen u. a. ein: Inhalt (Beschreibung, Reflexion und Analyse der Modularbeit und -aktivitäten), Ergebnisse der Aufgaben/Übungen, formale Struktur, Teilnahme am Modul und Teamwork.

Die Prüfungsleistungen werden von den Modulverantwortlichen benotet.

Wie bereits beschrieben, werden immer zwei Prüfer_innen für die Betreuung und Benotung der Abschlussarbeit eingesetzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe begrüßt das Portfolio als Prüfungsleistung und die darin enthaltenden Bestandteile kollaborativen Arbeitens und schätzt diese modulbezogene(n) und kompetenzorientierte(n) Prüfungsform(en) als gelungen ein.

Im Hinblick auf die Betreuung und Benotung der Abschlussarbeit weist die Gutachtergruppe darauf hin, dass im Sinne der Transparenz, im Modulhandbuch die geplanten Regularien im Abschlussmodul statt n.n. dargelegt werden sollten. Dadurch könnten Studierende sich gezielter betreuende Personen suchen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Hochschule soll die Vorgaben für die Betreuung der Masterarbeiten in den einschlägigen Dokumenten transparent darstellen.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Vor jedem Semester erhalten die Studierenden eine Information zum geplanten Modulangebot für das folgende Semester. Das Dokument enthält für jedes Modul den Modultitel, die Lehrenden, eine inhaltliche Beschreibung, die Lernergebnisse, Gebühren sowie die Termine. Eine Woche vor Beginn des Moduls haben die Studierenden Zugang zum Modul-Lehrplan, der wesentliche Informationen zum Modul enthält, wie z. B. Modulbeschreibung, Lernergebnisse, Aufgaben/Übungen, Bewertungs- und Prüfungsinformationen, Bewertungskriterien, inhaltliche Schwerpunkte und einen detaillierten Zeitplan des Modulverlaufs. Eine detaillierte Beschreibung

der Bewertungskriterien für das Portfolio wird den Studierenden ebenfalls zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus kommen auch in diesem Masterstudiengang die bereits in anderen berufs begleitenden Bachelor- und Masterstudiengängen des C3L erprobten Verfahren zum Einsatz, bspw. flexible Verteilung des Workloads durch die Präferenz asynchroner Medien, flexible Gestaltung des Studiums, indem die Anzahl und die Reihenfolge der je Semester zu studierenden Module in jedem Semester neu angepasst werden kann, umfangreiche Regelung für Urlaubssemester, Synergien zwischen Berufswelt und Studienwelt sorgen für unmittelbare Erfolgserlebnisse und i. d. R. kann ein Teil des Workloads während der Arbeitszeit erbracht werden.

Während der Moduldurchführung begleiten die Lehrenden die Mitarbeit der Studierenden kontinuierlich, um sicherzustellen, dass die Studierenden das Tempo des Moduls beibehalten und um ggf. zu unterstützen. Wenn festgestellt wird, dass die Studierenden mit der Arbeitsbelastung oder den Aktivitäten des Moduls überfordert sind oder diese nur mit gesteigertem Aufwand erfüllen können, dann wird dies in der Retrospektive berücksichtigt.

Durch die Organisation der Module und Veranstaltungen als reine Online-Seminare legt das C3L besonderen Wert auf eine enge Betreuung der Studierenden. Die Betreuung findet immer über die/den jeweilige/n Kursleiter_in statt. Module werden darüber hinaus auch im Tandem-Teaching durchgeführt. Darüber hinaus wird bei allen Modulen eine Betreuung durch Teaching Assistent/Mentor_innen sichergestellt. Im Zentrum dieses didaktischen Konzepts stehen dabei die Interaktion und die Kommunikation mit Lehrenden und Lernenden untereinander. Hierbei sollen Lernprozesse interaktiv gestaltet werden.

In allen Modulen finden im Rahmen der so genannten „pre week“ eine Kennenlernphasen statt, um den Studierenden die Möglichkeit zu geben, sich kennenzulernen und zu vernetzen.

Im ersten Modul, dem Grundlagenmodul findet diese Kennenlernphase in größerem Umfang statt. Die Studierenden drehen bspw. Videos und laden diese bei C3LLO hoch, speisen Informationen ein, vernetzen sich über die Plattform und Lernen die Lehrenden kennen.

Die Prüfungen sind über den Studienverlauf gleichmäßig verteilt. Zur Vorbereitung auf die Masterarbeit findet ein Kolloquium statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt das didaktische Konzept des Studiengangs und die damit verbundene enge Betreuung als Alleinstellungsmerkmal heraus. Nach Ansicht der Gutachtergruppe wird diese Besonderheit aus der vorgelegten didaktischen Beschreibung des Konzepts nicht in vollem Maße deutlich. Die Flexibilisierung des Studienverlaufs und der individuelle Zuschnitt und die Anpassungsmöglichkeiten für berufstätige Studierende an ihre individuellen Lebens- und Arbeitssituationen hebt die Gutachtergruppe lobend hervor.

Die Gutachtergruppe bedauert, dass die unterstützenden Angebote und Möglichkeiten gerade vor dem Hintergrund nicht stattfindender Kontaktphasen außerhalb der Lernplattform aus den Unterlagen nicht deutlich werden. Die Gutachtergruppe empfiehlt grundsätzlich, die in allen Modulen stattfindenden Kennenlernphasen („pre week“) explizit hervorzuheben. Darüber hinaus empfiehlt sie die im Grundlagenmodul geplante größere Phase des Kennenlernens und des Einfindens in das Studium unabhängig von den Modulen zu gestalten.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Hochschule soll das didaktische Konzept, gerade im Hinblick auf die exzellente Betreuungssituation, weiter herausarbeiten.

Die Hochschule soll die Phase des Einfindens in das Studium und des Kennenlernens unabhängig von dem Grundlagenmodul gestalten.

Die Hochschule soll die in jedem Modul stattfindende ‚pre week‘ im Curriculum und den einschlägigen Dokumenten ausweisen.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Es handelt sich um einen reinen Online-Studiengang. Es wird auf die Darstellung in den übrigen Kriterien verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachtergruppe wird dem besonderen Profilanspruch des reinen Online-Studiengangs aufgrund seines in sich geschlossenen Studiengangskonzepts den besonderen Charakteristika entsprochen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule erachtet ein zu Beginn des Studiums solides aufgestelltes Angebot an Grundlagenfächern als wesentlich. Das Curriculum enthält fächerübergreifende Angebote und gemeinsame Projekte und Aktionen mit Kommilitoninnen und Kommilitonen anderer Fachrichtungen. Theorie und Praxis in der Lehre sind ausgeglichen und stark präsent. Zudem ist die Hochschule nach eigenen Angaben an der internationalen Diskussion zum Themenfeld Distance Learning und Lebenslanges Lernen beteiligt und wird den Aspekt in Studium und Lehre aber auch der Forschung u. a. durch die Gründung des COER (Center für Open Education Research) als ‚Zuhause des MTEL‘ weiter ausbauen.

Die Arbeit im internationalen Team stärkt den interdisziplinären und interkulturellen Dialog. Regelmäßige Treffen mit den Lehrenden des Studiengangs im Rahmen von Veranstaltungen des COER fördern die aktive Zusammenarbeit.

Bei reinen Online-Studiengängen ist die besondere Herausforderung u.a. die kohärente Gestaltung des Curriculums und eine Verbindung und Abstimmung mit den Lehrenden zu erzeugen. Ziel der Studiengangverantwortlichen ist es daher nicht ein Team im Sinne einer ‚Adjunct Faculty‘ zu erzeugen, sondern das Selbstverständnis und die Zusammenarbeit von Kolleg_innen zu fördern, die sowohl Studium und Lehre gemeinsam gestalten, wie auch in der Forschung zusammenarbeiten.

Die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums sollen auch in diesem Studiengang durch direktes Feedback der Studierenden sowie den Ergebnissen der zukünftig durchgeführten Evaluationen laufend überprüft und weiterentwickelt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Beim Studiengang sind Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen durch die Auswahl der Lehrinhalte und des internationalen Lehrenden-Experten-Teams gewährleistet.

Vor dem Hintergrund der gelebten breiten Basis der curricularen Ausgestaltung regt die Gutachtergruppe an, das Verhältnis sowie die Breite und die Tiefe der Inhalte (Klassisches Instructional Design, TEL, Distance Education) umfassend im Curriculum abzubilden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Da es sich um eine Konzeptbegutachtung handelt, liegen keine signifikanten Daten bspw. zum Absolvent_innenverbleib vor.

Für den Studiengang ist, wie für alle anderen Studienangebote am C3L, auch eine Befragung der Absolvent_innen geplant. Gegenstände dieser Befragung sind u. a. Studienerfolg, Employability, Erfüllung der Erwartungen und Zufriedenheit mit den Studiengängen insgesamt.

Zudem werden in den laufenden Studiengängen sowie im neu einzurichtenden, begutachteten Studiengang geplant, kontinuierliche Studierendenbefragungen modul- sowie studiengangbezogen durchgeführt. Die Befragungen finden über standardisierte Online-Fragebögen statt, die für alle Studiengänge individuell angepasst werden können. In den anderen Studiengängen zeigt sich die Tendenz des Rückgangs der standardisierten Fragebögen und einen Zunahme individuellen Zuschnitts. Gerade im Unterschied zu grundständiger Lehre zeigt sich die Notwendigkeit einer gewissen Individualität. Durch das Agieren auf dem Markt werden die Ergebnisse der Befragungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange entsprechend transparent gestaltet und für die Weiterentwicklung genutzt.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit neben E-Mail und der Lernplattform auch über Adobe Connect individuelles, persönliches Feedback zu geben. Auch im Rahmen der Portfolioarbeit können Verbesserungspotentiale herausgearbeitet werden. Zudem findet am Ende jedes Semesters eine Reflexionsaktivität statt, um die Verbesserungsmöglichkeiten des Moduls/der Module ausloten und umsetzen zu können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe begrüßt die verschiedenen Möglichkeiten des Feedbacks. Gerade vor dem Hintergrund einer engen Betreuungssituation und kleineren Lerngruppen erscheint dies ihrer Ansicht nach als eine gelungene Mischung.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Universität Oldenburg ist seit 2004 mit dem Audit familiengerechte Hochschule ausgezeichnet und 2014 dem Best Practice-Club „Familie in der Hochschule“ beigetreten. Das C3L hat zudem gemeinsam mit dem Arbeitsbereich Weiterbildung des Instituts für Pädagogik einen Leitfaden zu Gender und Diversity entwickelt. Dieser findet u. a. bei der Gestaltung und dem Lektorat der Studientexte Anwendung. Auch die überdurchschnittliche Repräsentanz von Mitarbeiterinnen im Team des Querschnittbereichs des C3L stellt von vornherein und regelmäßig die Berücksichtigung der spezifischen Lernstile und Lerninteressen von Frauen bei Technik und De-

sign der Lernumgebung als auch beim didaktischen Konzept sicher. Der Leitfaden wurde als Anlage zum Selbstbericht eingereicht.

Durch den hohen Anteil internationaler Lehrender sowie das ausgewogene Geschlechterverhältnis sowohl unter den Lehrenden als auch in der C3L-Administration wird insbesondere dem Aspekt der Vielfalt Rechnung getragen.

Ein Nachteilsausgleich ist in der Prüfungsordnung geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insbesondere die Rekrutierung von weiblichen Lehrenden begrüßt die Gutachtergruppe. Gleichmaßen wertschätzt sie die Entwicklung und Implementation des Leitfadens Gender und Diversity.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Nicht einschlägig.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Nicht einschlägig.

Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Nicht einschlägig.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Keine

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO), da (noch) keine Rechtsverordnung des Sitzlandes vorliegt.

3.3 Gutachtergruppe

Vertreter_in der Hochschule:

Prof. Dr. Regina Mulder, Professorin für Pädagogik/Chair for Pedagogy/Educational Science:
Vocational Education and Training, and Learning in Organisations, Universität Regensburg

Prof. Dr. Marco Kalz, Professor für Mediendidaktik/technology-enhanced learning, Pädagogi-
sche Hochschule Heidelberg

Vertreterin der Berufspraxis:

Nicole Engelhardt, Leitung der Koordinationsstelle E-Learning und Bildungstechnologien,
FernUniversität Hagen

Vertreter der Studierenden:

Bastian Brüstle, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	k. A., da Konzeptbegutachtung
Notenverteilung	k. A., da Konzeptbegutachtung
Durchschnittliche Studiendauer	k. A., da Konzeptbegutachtung
Studierende nach Geschlecht	k. A., da Konzeptbegutachtung

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	21.09.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	13.02.2019
Zeitpunkt der Begehung:	28.03.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	Datum
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsleitungen, Studiendekan, Lehrende, Programmmanagement des C3L, Bereichsleitung Studiengänge des C3L, Geschäftsführung des C3L, Vizepräsidentin für Studium und Lehre, Vertreterin des Qualitätsmanagements aus dem Referat Studium und Lehre
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Online-Plattform C3LLO, zugehörige App; Räumlichkeiten des C3L

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und

die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftli-

che Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren

ren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind.

²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)